

37. 1. Was ist im Sinne des § 347 St.P.D. unter Entscheidungen des erkennenden Gerichts zu verstehen, die der Urteilsfällung vorausgehen?

2. Gehören dazu nur Entscheidungen, die in der Hauptverhandlung erlassen werden und von denen im Einzelfall ersichtlich ist, daß sie mit der Urteilsfällung in einem inneren Zusammenhange stehen?

3. Zum Begriffe des erkennenden Gerichts.

St.P.D. §§ 347. 205. 207.

G.B.G §§ 72. 82. 123 Nr. 5.

V. Straffenat. Urt. v. 9. November 1909 g. Gl. V 906/09.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Geestemünde.

Der Angeklagte beantragte nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses, aber vor der Hauptverhandlung, ihm gemäß § 141 St.P.O. einen Verteidiger zu bestellen. Der Vorsitzende lehnte den Antrag ab und beschied den Angeklagten auf dessen hiergegen eingelegte Beschwerde dahin, daß die Beschwerde unzulässig sei. Die hierauf gestützte Revisionsrüge des Angeklagten ist nicht für durchgreifend erachtet.

Aus den Gründen:

Das Verfahren des Vorsitzenden verstößt zwar insofern gegen das Gesetz, als nach § 141 St.P.O. nicht der Vorsitzende, sondern das Gericht über den Antrag zu befinden hatte und als die Beschwerde nach § 348 St.P.O., auch wenn sie für unzulässig erachtet wurde, dem Oberlandesgericht als dem nach § 123 Nr. 5, § 72 G.V.G.'s zuständigen Beschwerdeggerichte vorzulegen war.

Allein das Urteil beruht nicht auf diesen Gesetzesverletzungen. Denn die Beschwerde des Angeklagten war nach § 347 St.P.O. unzulässig. Zwar wird in Rechtslehre und Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß „unter Entscheidungen der erkennenden Gerichte“ im Sinne der erwähnten Vorschrift nur solche Entscheidungen zu verstehen seien, die im Laufe der Hauptverhandlung selbst erlassen werden und daß daher die im Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen mit der Beschwerde anfechtbar seien (vgl. Stenglein, Kommentar 3. Aufl. Nr. 1 zu § 347, Dresdner Annalen Bd. 2 S. 297, Bd. 4 S. 482).

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Wäre sie richtig, so würde, abgesehen von den seltenen Fällen, in denen nach einer in einer Hauptverhandlung erlassenen Entscheidung eine Vertagung der Hauptverhandlung eintritt, der Ausschluß der Beschwerde auf solche Fälle beschränkt sein, in denen sie ohnehin durch das nachfolgende Urteil gegenstandslos werden würde. Auch würden ohne inneren Grund Entscheidungen desselben Inhalts, je nachdem sie vor der Hauptverhandlung oder in einer mit einer Vertagung abschließenden Hauptverhandlung erlassen werden, der Beschwerde unterliegen oder nicht. Ebenso würden die in Satz 2 des § 347 aufgeführten Ausnahmefälle der Entscheidungen über Verhaftungen und Beschlagnahmen, die regelmäßig der Hauptverhandlung vorhergehen, nur die seltenen Fälle treffen, in denen in einer Hauptverhandlung derartige Entscheidungen erlassen werden.

Es ist daher schon mit Rücksicht auf den sich aus seiner Begründung ergebenden Zweck des Gesetzes, wonach die Beschwerde allgemein bei solchen Entscheidungen ausgeschlossen sein soll, die regelmäßig in innerem Zusammenhange mit der Urteilsfällung stehen werden und zu deren Vorbereitung dienen, der ebenfalls in der Rechtslehre und überwiegend in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung beizutreten, daß die Vorschrift des § 347 die Beschwerde auch gegen solche gerichtliche Entscheidungen ausschließt, die nach dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, bis zur Hauptverhandlung ergehen (vgl. Löwe, Kommentar Nr. 2 zu § 347; Goldammer's Archiv Bd. 38 S. 218, Bd. 39 S. 361). Entscheidend spricht dafür aber der Begriff des „erkennenden“ Gerichts, wie er sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung ergibt. Danach ist das „erkennende“ Gericht dasjenige, vor welchem nach dem Eröffnungsbeschlusse (§ 205 St.P.O.) die Hauptverhandlung stattfinden soll. Dieses Gericht ist nicht bloß für die Hauptverhandlung, sondern für das Hauptverfahren überhaupt zuständig (§ 207 St.P.O.), welches mit dem das Vorverfahren abschließenden Eröffnungsbeschlusse seinen Anfang nimmt. Die Tätigkeit des „erkennenden“ Gerichts beginnt demnach mit dem Eröffnungsbeschlusse und erstreckt sich auf das ganze Hauptverfahren, insbesondere auch auf alle Entscheidungen, die zwischen dessen Eröffnung und der Hauptverhandlung nötig werden. Dies ergibt sich auch aus § 82 G.V.G.'s, wonach in solchen Sachen, in denen das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten eröffnet ist, die von dem erkennenden Gerichte zu erlassenden Entscheidungen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, falls sie aber außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode, also namentlich vor deren Beginn erforderlich werden, durch die Strafkammern der Landgerichte erfolgen. Entscheidungen des erkennenden Gerichts sind also namentlich alle erstrichterlichen Entscheidungen, die in der Zeit von dem Eröffnungsbeschlusse bis zum Urteile ergehen, gleichviel ob sie von dem Gericht in seiner für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung oder von der Beschlusfkammer oder von dem Vorsitzenden getroffen werden.

Indes sind nicht alle Entscheidungen des erkennenden Gerichts in § 347 Satz 1 St.P.O. der Beschwerde entzogen, sondern nur solche, die der Urteilsfällung vorausgehen. . . . Wo dies aber

ausnahmsweise nicht der Fall ist, wie z. B. bei Entscheidungen, die durch vorläufige Einstellung des Verfahrens die Durchführung des letzteren bis zum Urteile verhindern, kommt daher § 347 St. P. O. nicht zur Anwendung. Dagegen stellt § 347 Satz 1 nicht das weitere Erfordernis auf, daß die Entscheidung im Einzelfalle nachweislich in einem inneren Zusammenhange mit der folgenden Urteilsfällung stehen und lediglich zu deren Vorbereitung dienen müßte. Die dahin gehende in der Rechtslehre und Rechtsprechung vertretene Auffassung (vgl. Löwe, Kommentar Nr. 4 zu § 347) findet weder in den Motiven zur Strafprozeßordnung (S. 210), nach denen die von der Beschwerde auszuschließenden Entscheidungen nur „regelmäßig“ jene Eigenschaft haben, eine ausreichende Stütze, noch ist sie in dem Gesetze zum Ausdruck gelangt. . . .

Die Beschwerde des Angeklagten gegen die Entscheidung des Vorsitzenden war hiernach gesetzlich unzulässig und hätte daher nicht zu einer Abänderung seiner Entscheidung führen können, auch wenn ihr die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung zuteil geworden wäre.